

die Abteilung I 90, die Abteilung II 12,
 " " III 15, " " IV 3,
 somit die wohnabenden Bürger 105, die übrigen 15 Vertreter.
 Eine Folge dieser Regelung ist natürlich, daß es bei dem
 Überwiegen der Anhänger der Sozialdemokratie unter den
 Bürgern der II. Klasse künftig den Angehörigen einer an-
 deren Partei schwer möglich sein wird, ein Mandat in dieser
 Klasse zu erringen. Auf der anderen Seite ist kaum an-
 zunehmen, daß die Sozialdemokraten in der I. und III. Ab-
 teilung bald eine größere Anzahl von Sitzen einnehmen werden.

Die Wahlen der Vertreter werden in Bezirken vorgenommen,
 und zwar die der Abteilungen I und II (Stadt und Vorstädte)
 in vier, die der Abteilung III in sechs, die der Abteilung IV
 in drei *). Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einem Wahl-
 bezirk liegt für den einzelnen Wähler darin, daß er sein Wahl-
 recht nur in demjenigen Wahlbezirk ausüben kann, in dem
 er seine regelmäßige Wohnung hat; dagegen vertritt der Ge-
 wählte nicht etwa einen bestimmten Bezirk (siehe oben S. 26),
 auch ist die Wählbarkeit in einem Bezirk — ebenso in einer
 Abteilung — nicht durch das Wohnen in dem Bezirk — bzw.
 die Zugehörigkeit zu der Abteilung — bedingt.

§ 10.

2. Wählbarkeit. Stellung der Gewählten.

Gewählt werden kann, wer an der Wahl der Vertreter
 teilzunehmen berechtigt ist; ausgeschlossen sind nach der
 Verfassung die Mitglieder des Senates **), nach dem Herkommen
 auch die Senatssekretäre; Beschränkungen in bezug auf andere

*) Die Verfassung bestimmt jetzt zahlenmäßig, wie viel
 Vertreter jeder Abteilung in den einzelnen Bezirken zu wählen
 sind, vor der Revision von 1905 schrieb Art. 24 vor, daß die
 Zahl der in jedem Wahlbezirk zu ernennenden Vertreter sich
 nach dem Verhältnis der Bevölkerung des Bezirkes zu der
 des Staates richten solle; die sich danach ergebende Zahl
 sollte durch eine vom Senate nach dem Ergebnisse der je-
 weiligen letzten Volkszählung zu erlassende Verordnung be-
 stimmt werden.

**) Sie sind indes aktiv wahlberechtigt; anders in Bremen
 (Bollmann a. a. O., S. 56).